



<b>Gemeinde Lemwerder Die Bürgermeisterin</b>	
---------------------------------------------------	--

**Satzung über die Abhaltung und Teilnahme eines Wochenmarktes in der  
Gemeinde Lemwerder (MarktS)**

*In der Fassung der Bekanntgabe vom 30. Juni 1986, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Lemwerder und über die Teilnahme an diesem Wochenmarkt vom 28. Oktober 2004*

Auf Grund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 67 und 68 a bis 71 b Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der jeweils geltenden aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Lemwerder betreibt als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt.

Die Beaufsichtigung dieses Marktes erfolgt durch einen eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Lemwerder. Seinen Anordnungen sind von allen Beschickern und Besuchern zu befolgen.

**§ 1A**

**Markthoheit**

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

## **§2**

### **Markttage, Marktplätze und Marktzeiten**

- (1) Für die Märkte gelten die von der Gemeinde Lemwerder gemäß § 69 GewO festgelegten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Für den Wochenmarkt gilt:  
Auf dem Rathausplatz, jeweils dienstags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr,
- (3) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Wochentag als Markttag.

## **§3**

### **Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf dem Wochenmarkt in Lemwerder dürfen nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist ausgeschlossen. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (3) Das Feilbieten und Verbreiten in jeder Art und Weise von verfassungswidrigen Schriften, Kennzeichen und anderer Propagandamitteln jeglicher Art sowie der Vertrieb von pornografischen, sexistischen oder sonstigen zur Anfeindung gegenüber Einzelner oder Gruppen geeignetem Material ist verboten. Vergehen werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

## **§4**

### **Teilnahme und Zutritt**

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Marktgeschehen teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Lemwerder kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§5**

### **Zulassung von Anbietern**

- (1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung kann für einen Markttag oder für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden. Für eine Erlaubnis ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der maximale Zulassungszeitraum beträgt für den Wochenmarkt ein Jahr nach Antragsstellung. Mit Ablauf der Frist erlischt automatisch der Anspruch.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung entspricht,
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,
  - e) gegen die Satzung oder Auflagen verstößt
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird oder
  - c) gegen einen oder mehrere Punkte aus Absatz 3 verstoßen hat.Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§6**

### **Standplätze und Zuweisung**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Lemwerder versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Insoweit gelten insbesondere die Regelungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) sinngemäß.

## **§7**

### **Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Mit dem Aufbau der Wochenmarktstände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes und einer Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau ist bis zum Marktbeginn, der Abbau bis zu einer Stunde nach Marktende abzuschließen.
- (2) Wird ein zugewiesener Marktstandplatz bis zum Marktbeginn nicht bezogen, so entfällt für diesen Tag der Anspruch auf selbigen. Die Gemeinde Lemwerder ist in dem Fall berechtigt, den Platz für diesen Tag anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls und allen damit verbundenen Kosten seitens des Marktbeschickers besteht nicht.
- (3) Fahrzeuge jeglicher Art sowie Anhänger sind, soweit sie nicht direkt dem Verkauf dienen, nur während der Auf- und Abbauzeiten auf dem Marktgelände zulässig.
- (4) Vom Beschicker festgestellte Mängel bezüglich der Standfläche sind unverzüglich der Gemeinde Lemwerder mitzuteilen.
- (5) Die Aufstellung der Stände hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit Einsatzfahrzeuge den Marktbereich befahren können. Es ist eine Rettungsgasse von vier Metern freizuhalten.
- (6) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Verkaufswagen sind gegen wegrollen zu sichern.
- (7) Für die Absätze 1 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Diese bedürfen vorab der Genehmigung der Gemeinde Lemwerder und sind gegebenenfalls mit Auflagen und Gebühren verbunden.  
Der Abbau der Stände soll spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Zurückgelassene Marktstände oder Teile davon oder sonstige durch den Betrieb angefallenen Gegenstände werden auf Kosten des Standinhabers entfernt. Während des Marktes ist der Abbau von Ständen nur zulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes nicht zu erwarten sind.

## § 8

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten in Lemwerder sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch Verkehrs-, Energie-, Licht- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzzinhaber haben an ihren Verkaufsständen ihren Namen gemäß § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen.
- (6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzzinhabers in Verbindung stehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Das Ausbringen von Stühlen, Tischen und Bänken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden. Die Entscheidung über das Ausbringen und den Umfang bestimmt die Gemeinde Lemwerder. Die Erweiterung ist gebührenpflichtig.

## §9

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,
  - c) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
  - d) mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher o.ä.) zu werben,
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde Lemwerder oder den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 9a Toilettennutzung**

Den Beschickern des Wochenmarktes wird der Zugang zu den Toiletten im Rathausgebäude ermöglicht.

### **§ 10 Sauberhaltung des Marktes und Umweltschutz**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mindestens einem Meter während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, bei Glätte zu streuen, und Laub zu fegen,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Freiflächen fernzuhalten und in leeren mitzubringenden Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Werden die Abfälle von den Marktberechtigten nicht entsprechend mitgeführt, kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Wegnahme veranlassen,
  - d) nach Marktschluss den Standplatz sauber zu hinterlassen.
- (3) Kommen Standbetreiber den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Gemeinde Lemwerder Dritte dazu beauftragen, die Arbeiten auszuführen und die Kosten auf den Standbetreiber umzulegen.

- (4) Zubereitete Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder Tellern ausgegeben werden. Alternativ sind Teller, Tüten und ähnliches aus unbeschichteten, verrottbaren Pappen, Papieren oder essbaren Verpackungen zulässig.
- (5) Der Ausschank von Getränken darf ausschließlich unter Verwendung von Mehrweggeschirr aus Glas, Keramik oder Porzellan erfolgen. Die Ausgabe von Getränkedosen ist untersagt. Plastikbecher, auch im Mehrweg, sind nicht gestattet.
- (6) Strom und Wasser sind auf die für den Betrieb des Standes notwendigen Mengen zu beschränken. Leuchtreklame ist nicht zulässig.
- (7) Das Aufstellen von Heizpilzen ist untersagt.
- (8) Es ist verboten, Schmutzwasser, Fette oder andere Abfälle in den Regenwasserkanälen zu entsorgen.
- (9) Es ist verboten, Plastiktüten jeglicher Art auszugeben. Zulässig sind Papiertüten sowie Stoffbeutel oder ähnliches.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde Lemwerder behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

## **§ 12**

### **Haftpflicht**

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Lemwerder keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Der Beschicker bleibt während des Marktbetriebes sowie in den Zeiten des Auf- und Abbaus verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Standplatzinhaber haften für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursachten Schäden.

## **§ 13**

### **Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Standplätze während des Wochenmarktes wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für Stromkosten.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 5-9, 9a und 10 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 30. Juni 1986 außer Kraft.

Gemeinde Lemwerder Die

Bürgermeisterin

Christina Winkelmann